

Überprüfungsbefund gemäß § 82b Gewerbeordnung

Ausfüllhilfe zum Musterformular

der Wiener Gewerbebehörden, der Magistratsabteilung 36 (gewerbetechnische Abteilung)
und der Wirtschaftskammer Wien - Betriebsanlagenservice

Dezember 2016

Im Auftrag von:

Stadt  Wien

HINWEIS:

Diese Ausfüllhilfe dient zur leichteren Handhabung des Musterformulars, das auf der Homepage der Wirtschaftskammer Wien und des Magistrates der Stadt Wien zur Verfügung gestellt wird.

Für die Erstellung von Prüfbescheinigungen der Eigenüberprüfungen im Sinne des § 82b GewO 1994 gibt es einige neue Bestimmungen. Diese sind jedoch erst auf solche Prüfbescheinigungen anwendbar, die ab dem 1. Jänner 2015 erstellt werden.

Die wesentliche Neuerung besteht in der nunmehr verpflichtenden Dokumentation der Prüfung. Durch die vollständige, ordnungsgemäße Befüllung dieses Musterformulars wird den Anforderungen an Befund und Dokumentation entsprochen.

Eine Eigenüberprüfung bezieht sich im Normalfall immer auf die gesamte Betriebsanlage. Dadurch kann es vorkommen, dass Anlagenteile, die etwa erst vor zwei oder drei Jahren genehmigt, errichtet und in Betrieb genommen wurden, bereits früher (als nach 5 oder 6 Jahren) mit zu überprüfen sind, wenn der letzte Befund schon länger zurückliegt. Die Eigenüberprüfung bezieht sich jedenfalls (und auch schon vor der Novellierung) auf sämtliche gewerberechtliche Bestimmungen des Betriebsanlagenrechts.

Demnach sind nicht bloß die Auflagen von Genehmigungsbescheiden oder Bescheiden etwa nach §§ 79ff, 82 GewO 1994 zu überprüfen, sondern auch die Tatsache, ob die Betriebsanlage dem Genehmigungsumfang (und gegebenenfalls auch § 76a Gastgartenregelung) entsprechend errichtet wurde und betrieben wird.

Somit ist zu prüfen, ob die Betriebsanlage zwischenzeitig geändert wurde, sodass eine Anzeige der Änderung oder gar eine Genehmigung der Änderung erforderlich (gewesen) wäre.

Wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen (§ 82b GewO 1994)

Datum der Befundausstellung:

1. Angabe zur Betriebsanlage

- Adresse der Betriebsanlage:
- Art der Betriebsanlage bzw. ausgeübtes Gewerbe:

Hier ist anzugeben, welche Tätigkeit in der Betriebsanlage ausgeübt wird:
Dies ist der Gewerbewortlaut der Berechtigung oder eine allgemein gebräuchliche Kurzbezeichnung z.B.: Gasthaus, Espresso, Tischler, Kfz-Werkstätte, Lackiererei, Fitnesscenter, Textilreiniger, Verkaufsgeschäft, usw

- Name/Firma der Betriebsinhabung:
- Angaben zum Prüforgang:
 - Name:
 - Tel.:
 - E-Mail:
 - Funktion im Sinne des § 82b Abs. 2 GewO:

Gemäß § 82b Abs. 2 sind folgende Personengruppen zur Prüfung und Erstellung der Befunde zugelassen:

1. Akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
2. staatlich autorisierten Anstalten,
3. Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
4. der Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
5. sonstigen geeignete und fachkundige Betriebsangehörigen.

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

2. Änderungen der Betriebsanlage

Hierbei ist der tatsächliche Istzustand der Betriebsanlage mit den genehmigten Plänen und Betriebsbeschreibungen zu vergleichen. Sind gegenüber dem genehmigten Zustand keine Änderungen eingetreten, ist dies bei den Ergebnissen (Punkt 7.) anzukreuzen und kann zusätzlich auch in dieser Tabelle angemerkt werden.

Angabe der Änderungen: Diese sind in keinem der Bescheide (inklusive Pläne) genannt und somit noch nicht genehmigt oder zur Kenntnis genommen worden:

Art der Änderung	Spalte 1
Ersatz von Maschinen, Geräten, Ausstattungen:	Gegebenenfalls wäre hier eine Änderungsanzeige der Behörde zu übermitteln (§ 81 Abs. 2 Z. 5 GewO)
Zusätzliche Einrichtungen, Maschinen, Geräte:	Abhängig vom Umfang der Änderung ist bei der Behörde eine Anzeige zu erstatten oder um Genehmigung anzusuchen. Zur näheren Information darf auf die Projektsprechtag bei der Behörde oder das Betriebsanlagenservice der Wirtschaftskammer Wien hingewiesen werden.
Bauliche Änderungen:	
Hinzunahme oder Umwidmung von Räumen/Flächen:	
Sonstige Änderungen: (z.B. Erhöhung der Zahl der Verabreichungsplätze, Änderung / Erweiterung der Lüftungsanlage)	

3. Einhaltung der relevanten Verordnungen auf Grundlage der GewO 1994

Folgende Verordnungen wurden im Überprüfungsumfang berücksichtigt:

Zur leichteren Handhabung werden folgende Listen von häufig anzuwendenden Verordnungen angeführt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhoben wird.

Allgemein zu beachtende Verordnungen:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
<u>Brennbare Flüssigkeiten, Verordnung – VbF</u>	BGBl. II Nr. 351/2005	Erfolgt keine Anpassung der VbF vor dem 1.6.2015, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Einstufungen/Klassifizierungen der <u>CLP-V EG Nr.1272/2008</u> <u>idgF</u> heranzuziehen
<u>Druckgaspackungen</u> (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002-DGLPV 2002)	BGBl. II Nr. 489/2002	

<u>Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV</u>	BGBI. II Nr. 312/2011	
<u>Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV</u>	BGBI. II Nr. 446/2002	
<u>Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009</u>	BGBI. II Nr. 228/2014	
<u>Kälteanlagenverordnung</u>	BGBI. Nr. 450/1994	
<u>Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010</u>	BGBI. II Nr. 422/2016	
<u>VOC-Anlagen-Verordnung – VAV, organische Lösungsmittel (Emissionen)</u>	BGBI. II Nr. 77/2010	

Branchenspezifische Verordnungen:

Handel:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
Druckgaspackungen (Druckgaspackungs- lagerungsverordnung 2002-DGLPV 2002)	BGBI. II Nr. 489/2002	
Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV	BGBI. II Nr. 446/2002	
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 – Pyr-LV 2004	BGBI. II Nr. 133/2015	

Hotel / Bäder- und Saunabetriebe:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012	BGBI. II Nr. 15/2014	s. § 15 (1) Bäderhygienegesetz - BHygG

Textilreinigung:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
CKW-Anlagen-Verordnung, chlorierte organische Lösemittel	BGBl. Nr. 27/1990	Außer Kraft mit Ablauf des 31.12.2005 s. § 27 HAV Übergangsregelung; Anführung weil in älteren BA-Bescheiden enthalten
HKW-Anlagen-Verordnung – HAV , halogenierte organische Lösungsmittel	BGBl. II Nr. 411/2005	Sa. oben CKW-AnlagenV
VOC-Anlagen-Verordnung – VAV, organische Lösungsmittel (Emissionen)	BGBl. II Nr. 77/2010	

Tankstelle:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung – BDRV	BGBl. II Nr. 67/2013	
Brennbare Flüssigkeiten, Verordnung – VbF	BGBl. II Nr. 351/2005	Erfolgt keine Anpassung der VbF vor dem 1.6.2015, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Einstufungen/Klassifizierungen der CLP-V EG Nr.1272/2008 idgF heranzuziehen
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 – FGTV 2010	BGBl. II Nr. 247/2010	
Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter	BGBl. Nr. 904/1995	

Tischlerei:

Verordnung	Fassung	Anmerkung
Abfallverbrennungsverordnung - AVV	BGBl. I Nr. 127/2013	
HKW-Anlagen-Verordnung – HAV , halogenierte organische Lösungsmittel	BGBl. II Nr. 411/2005	Vormals siehe CKW-AnlagenV
VOC-Anlagen-Verordnung – VAV, organische Lösungsmittel (Emissionen)	BGBl. II Nr. 77/2010	

Oberflächenbehandlung und Oberflächenbeschichtung:

(z.B.: Oberflächentechnik, Tischlerei, Lackiererei, Galvanik, KFZ-Werkstatt,..)

Verordnung	Fassung	Anmerkung
VOC-Anlagen-Verordnung – VAV, organische Lösungsmittel (Emissionen)	BGBl. II Nr. 77/2010	
HKW-Anlagen-Verordnung – HAV, halogenierte organische Lösungs- mittel	BGBl. II Nr. 411/2005	Vormals siehe CKW-AnlagenV

4. Einhaltung der Genehmigungsbescheide

Folgende Bescheide wurden hinsichtlich der vorgeschriebenen Auflagen, Aufträge und Bedingungen überprüft:

Bescheid vom:	zur Zahl	/
Bescheid vom:	zur Zahl	/
Bescheid vom:	zur Zahl	/
Bescheid vom:	zur Zahl	/

In diese Liste sind nicht die einzelnen Auflagenpunkte einzutragen, sondern lediglich die Bescheide, die vollständig überprüft wurden.

Sofern Gegenstand der Auflage die Erstellung und Bereithaltung eines speziellen Befundes (Elektrobefund, Gasbefund, Abnahmebefund, wiederkehrende Prüfungen,.....) ist, so ist im Rahmen dieser Überprüfung zu kontrollieren, ob diese Spezialbefunde

- a.) vorliegen,
- b.) aktuell und vollständig sind und
- c.) darin auch keine Mängel ausgewiesen sind.

Sollten etwaige Mängel in den vorgeschriebenen Befunden ausgewiesen sein oder sonstige Auflagen nicht eingehalten sein, sind diese nicht hier, sondern nur in der Liste der Mängel unter Punkt 6. anzuführen.

5. Einhaltung der gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Bestimmungen

Folgende Bestimmungen die gemäß § 356b GewO 1994 mitkonzentriert sind, wurden im Überprüfungsumfang berücksichtigt:

Zur leichteren Handhabung wird folgende Liste von häufig anzuwendenden Bestimmungen, die gemäß § 356b GewO 1994 mitanzuwenden sein könnten, angeführt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhoben wird.

a) Wasserrechtsgesetz:

- Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke
- Erd- und Wasserwärmepumpen
- Abwassereinleitungen in Gewässer, ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.
- Anmerkung: dies erfordert somit z.B. bei Tankstellen, Waschplätzen, sonstigen Mineralöl-, oder Chemikalienlagerungen auch die Dichtheitprüfung von Mineralölabscheidern, innerbetrieblichen Kanalisationsanlagen und etwa von Lagerflächen (hier visuelle Prüfung)
- Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen s. z.B. Abwasseremissionsverordnung (AEV) Wasch- und Chemischreinigungsprozesse
- Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern.
- Ebenso sind Verordnungen auf Grundlage der gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994 mitkonzentrierten Gesetzen mit zu überprüfen. Etwa: AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse gem. § 33b u. § 33c WRG 1959

b) Anlagenbezogene Bestimmungen des Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit der allgemeinen Strahlenschutzverordnung:

Aus der allgemeinen Strahlenschutzverordnung ergeben sich weitere Pflichten und Verantwortungen der Bewilligungsinhaber, die im Rahmen der Eigenüberprüfung wohl auch mit zu beachten sind, zumal diese auch den Schutz von Kundinnen und Kunden und der Betriebsinhabung dienen (können): etwa Verantwortlichkeiten, Unterweisungen mit Aufzeichnungspflichten, Überwachung der Arbeitsplätze und Aufzeichnungspflichten.

c) Forstgesetz:

Bewilligung von Anlagen und Bewilligungsverfahren, insbesondere Prüfung, ob bei einer Anlage fort-schädliche Luftverunreinigungen vorliegen. Nicht jedoch Rodungsbewilligungen.

d) Denkmalschutzgesetz:

Da auch das äußere Erscheinungsbild einer Anlage mitumfasst ist, wird im Rahmen der Eigenüberwachung auch zu prüfen sein, ob eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes von unbeweglichen Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz vorliegt.

e) Eisenbahngesetz:

Wenn im Gefährdungsbereich von Eisenbahnen Anlagen errichtet werden oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden, durch die der Eisenbahnbetrieb gefährdet werden könnte, ist eine entsprechende Bewilligung zu erwirken. Vorgaben, Bedingungen und Auflagen aus solchen materiell-rechtlich mitkonzentrierten Bewilligungen sind im Rahmen der Eigenüberprüfung ebenso zu kontrollieren.

f) Kesselgesetz und Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) und Druckbehälteraufstellungsverordnung (DBA-VO):

Aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Kesselgesetz ergibt sich die Anwendbarkeit der DGÜW-V auch auf gewerbliche Betriebsanlagen und ist diese VO somit jedenfalls bei der Überprüfung nach § 82b zu beachten.

g) Schifffahrtsgesetz

6. Mängel

Betreff	Mangel	Veranlassung zur Mangelbehebung	Frist

In diese Liste sind die einzelnen nicht eingehaltenen Auflagenpunkte der Bescheide, sonstige nicht eingehaltene Bestimmungen von Verordnungen und Gesetzen, sowie Abweichungen von den Genehmigungsbescheiden einzutragen.

Unter „Betreff“ ist der Bescheidpunkt bzw. die nicht eingehaltene Bestimmung in Gesetzen oder Verordnungen konkret anzuführen. (z.B.: Auflagenpunkt 15 des Bescheid des MBA 1/8 vom 12.3.2014, GZ MBA1/8-12345/2013)

Unter „Mangel“ sind die konkreten Abweichungen, Nichterfüllungen, Missstände, etc. anzugeben. (z.B.: Elektro-Befund liegt nicht vor)
Ein Mangel ist auch eine relevante Abweichung vom Genehmigungskonsens.

Bei den „Veranlassungen zur Mängelbehebung“ ist konkret anzugeben, ob und wie die Beseitigung des Mangels beauftragt wurde bzw. notwendige (Einreich)-Unterlagen vorbereitet werden.

Eine Verwaltungsübertretung liegt unter den Voraussetzungen des § 82b Abs. 5 GewO 1994 nicht vor, wenn der Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigt und dies der Behörde entsprechend und eigeninitiativ nachgewiesen wurde.

7. Überprüfungsergebnis

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Es handelt sich um keine gefahrgeneigte Betriebsanlage i. S. d. Abschnitts 8a GewO.
- Die Betriebsanlage wurde überprüft und dabei keine Mängel festgestellt.
- In der Betriebsanlage wurden keine Änderungen durchgeführt.
- Die Betriebsanlage wurde überprüft und dabei Mängel festgestellt.

Der Überprüfungsbefund wird in Kopie an die zuständige Betriebsanlagenbehörde übermittelt.

Die Behebung der Mängel wurde veranlasst und werden die Nachweise der Behebung der Behörde unaufgefordert nachgereicht.

Ort, Datum

Name des Prüforgans

Unterschrift

Kontakte und weiterführende Informationen

Weitergehende Informationen zu der Erstellung und Ausarbeitung der Prüfbefunde gemäß § 82b Ge-wO 1994 erhalten Prüforgane und die Betriebsinhabung auch bei folgenden Stellen:

Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk

MBA 1/8 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 1., 3.-8.

Wipplingerstraße 6, Stiege, 2. Stock,
A-1010 Wien
Telefon+43 1 4000 01210 , Fax+43 1 4000 9901210
E-Mail. ba@mba01.wien.gv.at

Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk

MBA 12 - Betriebsanlagenzentrum für den 12. bis 17. Bezirk,

Schönbrunner Straße 259, 2. Stock, Zi. 219
1120 Wien
Telefon+43 1 4000 12215, Fax+43 1 4000 9912220
E-Mail. ba@mba12.wien.gv.at

Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk

MBA 10 - Betriebsanlagenverfahren für die Bezirke 2,10,11 und 23,

Laxenburger Straße 43-45, 2. Stock, Zi. 222 (2. Bezirk) und 224A (23. Bezirk) sowie 1.
Stock Zi. 125 (10.Bezirk) und 123 (11. Bezirk)
1100 Wien
Telefon+43 1 4000 01210 , Fax+43 1 4000 9901210
E-Mail. post@mba10.wien.gv.at

Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk

MBA 21 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 9., 18., 19., 20., 21., 22.

Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon+43 1 4000 21520 , Fax+43 1 4000 9921220
E-Mail. ba@mba21.wien.gv.at

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Magistratsabteilung 36 Dezernat A - Gewerbetchnik

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, Stiege 2, 3. Stock

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Telefon+43 1 4000 36110 , Fax+43 1 4000 9936110

Internet: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Wirtschaftskammer Wien

Betriebsanlagenservice

1010 Wien, Stubenring 8 – 10

Tel. 01 514 50-1592, Fax 01 514 50-1761

E-Mail: rechtspolitik@wkw.at

W <http://wko.at/wien/betriebsanlagen>

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/>